

Verfasser der Satira gehandelt hat¹³). Selbst wenn dies so sein sollte, so gibt es doch keinen Hinweis darauf, daß Falkenberg später noch einmal nach Erfurt zurückgekehrt wäre, was die Voraussetzung dafür wäre, daß eine Handschrift mit Konzilsakten aus seinem Besitz an das Erfurter Benediktinerkloster gekommen wäre. Und es kommt hinzu, daß ein Dominikaner keinen Anlaß hatte, ein Benediktinerkloster zu beschenken.

Sieht man von diesen — unsicheren — Beziehungen Falkenbergs selbst zu Erfurt ab, so gibt es nur noch einen zweiten Punkt, an welchem sich der Komplex Konstanz—Deutscher Orden—Falkenberg und Erfurt berühren, und das ist ein Datum im Lebenslauf des Mannes, der dem deutschen Orden in Konstanz das Hauptgutachten geschrieben hat, des Kanonisten Johannes Urbach.

Denn ein Kanonist dieses Namens, von dem mit Sicherheit nur die Tatsache bekannt ist, daß er das im 15. Jahrhundert in Deutschland am weitesten verbreitete gelehrtrechtliche Prozeßhandbuch geschrieben hat, ist für das Jahr 1405 in Erfurt bezeugt. Hier hat er in diesem Jahre das Prozeßhandbuch¹⁴) zusammengestellt, wie sich aus der ältesten Über-

¹³) Immatrikulation: Acten der Erfurter Universität 1, hg. v. J. C. H. Weissenborn (1881) S. 74: *Johannes Falkenberg de Danczk d. 14 gr.* Für den Lebensgang Falkenbergs nach 1418 bzw. nach seiner Freilassung aus der päpstlichen Haft 1424 gibt es nur die von Długosz überlieferten Nachrichten, denen zufolge Falkenberg nach Preußen zurückkehrte, mit dem Hochmeister in Streit geriet, als dieser ihm ein zu niedriges Honorar für die Satira bezahlte. Danach sei er in Thorn einer Hinrichtung nur eben entgangen, habe er in Kammin eine *nova satyra* gegen Orden und Hochmeister verfaßt, deren er jedoch auf dem Wege zum Basler Konzil gewaltsam durch Beauftragte des Ordens beraubt worden sei. Danach sei er in Liegnitz (Schlesien) gestorben. *Johannis Długossii opera omnia* 13 (1876) S. 201.

¹⁴) Ediert von Th. Muther, *Johannis Urbach, Processus Iudicii qui Panormitani ordo iudiciarius a multis dicitur* (1873). In der Einleitung eine Aufzählung der dem Herausgeber bekannt gewordenen Handschriften und der Drucke. Muther nennt 18 Handschriften und 5 Deperdita. 3 weitere Handschriften nennt die von E. Landsberg aus Muthers Nachlaß herausgegebene Monographie: Th. Muther, *Johannes Urbach* (1882) S. 9. E. Seckel, *Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter* 1 (1898) weist S. 257 f. und S. 436 ff. den *Processus* zweimal in Halle (Ms. Ye 2^o 14 und 18) und S. 336 einmal in Berlin (Ms. Lat. 2^o 217) nach. Eine weitere Berliner Handschrift verzeichnet Theele (wie Anm. 4) S. 83 (Ms. Lat. 2^o 862), der auch S. 156 eine Jenaer Handschrift verzeichnet (Ms. Goethe-Bibl. 2^o 18). H. Coing, *Römisches Recht in Deutschland (Jus Romanum medii aevi V, 6, 1964)* nennt weiterhin (nach Notizen Seckels) Handschriften in Stuttgart (HB 5—3), Tübingen (Mc. 9) sowie (ohne nähere Angaben) Erfurt und Rom. Schließlich finden sich weitere Handschriften des *Processus* in München (clm